



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB 3) 02 15 02

Datum: 25. JAN. 2019

Beschlusskontrolle zu V2006/17 (Sitzungsnummer: SR/049/2018)

Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Zwischeninformation kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung) vom 8. Juni 2006.“
2. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat darüber zu informieren, wie er den verwaltungsinternen Verfahrensgang und die Zuständigkeiten ab Außerkrafttreten der Bürgerentscheidssatzung geregelt hat. Der Oberbürgermeister wird weiter beauftragt, die adressatengerechte Information von Bürgerinnen und Bürgern zu Voraussetzungen und Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Einwohneranträgen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

Für potenzielle Interessentinnen und Interessenten wird – zusätzlich zu anderen die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden sowie Einwohneranträge betreffenden Informationen – ein Merkblatt mit einer Empfehlung für die rechtssichere Gestaltung der Unterschriftenlisten auf die Homepage der Landeshauptstadt Dresden gestellt. Die adressatengerechte Information der Bürgerinnen und Bürger wird bei einem Bürgerentscheid außer über einschlägige Internetinformationen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Abstimmung, mit der Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie über die vom Stadtrat in die Hauptsatzung aufgenommene Abstimmungsinformation sichergestellt. Für Einwohneranträge gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. der Sächsischen Gemeindeordnung. Der verwaltungsinterne Verfahrensgang wird mit einer Dienstanweisung geregelt werden. Ihre Erarbeitung wurde aufgrund der Konzentration auf die Vorbereitung der diesjährigen Wahlen, die die mit erheblichem Mehraufwand verbundene Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte umfasst, zunächst zurückgestellt.

3. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden Verlinkungen auf die Informationsseiten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens sowie der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zu einem durchzuführenden Bürgerentscheid einzurichten.“

Das Bürgeramt wird bei einem konkret durchzuführenden Bürgerentscheid die entsprechenden Verlinkungen in Abstimmung mit dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, den Vertrauenspersonen und den im Stadtrat vertretenen Fraktionen einrichten.

4. „Vor jedem Bürgerentscheid soll im Stadtrat eine Expertenanhörung nach § 21 Geschäftsordnung Stadtrat stattfinden. Sofern der Bürgerentscheid auf ein Bürgerbegehren zurückgeht, wird der Vertrauensperson ebenfalls Rederecht im Rahmen dieser Anhörung eingeräumt. Die Vertrauensperson soll auch zur Beratung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens angehört werden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Ortschaftsräten wird empfohlen, bei Bürgerentscheiden, die nur innerhalb einer Ortschaft durchgeführt werden entsprechend zu verfahren und ihre Geschäftsordnungen entsprechend zu ändern.“

Die mit Antrag A0436/18 angestrebte Bürgerbeteiligungssatzung wird ebenfalls Auswirkungen auf die Geschäftsordnung des Stadtrates haben. Nachdem eine Beschlussfassung über diese Satzung nunmehr erst für den 14. Februar 2019 vorgesehen ist, wird zunächst weiter mit der Erstellung einer Beschlussvorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates zugewartet. Gleichwohl kann der Stadtrat der Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens bereits jetzt im Einzelfall ein Rederecht gewähren.

Nächste Beschlusskontrolle: 10. Januar 2020

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister